

S T A T U T E N

B O D

G

I M T

L L

L U V

R A P

S E M

T B

Z U G

Z U

S T A T U T E N

der

Vereinigung Schweizerischer Starflotten

Unter dem Namen "Vereinigung Schweizerischer Starflotten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. des schweiz. ZGB als Gesellschaft ohne persönliche Haftung der Mitglieder. Der Verein hat Sitz am Wohnort des Präsidenten und gibt sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 20.9.63 folgende Statuten:

I Zweck

- Art. 1 Der Verein besteht aus den schweiz. Starflotten der ISCYRA und ist daher den im Log (Jahrbuch der ISCYRA) veröffentlichten Statuten sowie den Bestimmungen der USY unterstellt.
- Art. 2 Die Vereinigung bezweckt insbesondere:
- a Die Förderung der Starbootklasse
 - b Die Vertretung der schweiz. Starsegler bei der USY
 - c Die Zusammenarbeit mit der USY und allen übrigen Segelsportorganisationen zur Förderung des Yachtsportes
 - d Die Anerkennung und Respektierung der ISCYRA-Statuten und Bestimmungen durch Dritte
 - e Die gegenseitige Unterstützung der schweiz. Starflotten in allen Belangen
 - f Die Hochhaltung der Seglertradition und des fairen Sportgeistes

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Vereinigung besteht aus den schweizerischen, von der ISCYRA anerkannten Starflotten.
- Bei Abstimmungen verfügt jede Flotte über eine Stimme.

Art. 4 Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten, nach erfolgter Anerkennung durch die ISCYRA.

Der Austritt einer Flotte erfolgt automatisch nach Suspendierung oder Auflösung durch die ISCYRA.

III Organisation

Die Flottenorgane sind:

- a Die Generalversammlung
- b Der Flottenausschuss
- c Der Präsident und der Vicepräsident

Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anlässlich der Schweizermeisterschaft statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Flottenausschusses einberufen werden.

Die Einladung für die ordentliche sowie für eine ausserordentliche GV muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten
- c Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d Beschlussfassung über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- e Beschlussfassung über Anträge, die 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden müssen
- f Beschlussfassung über Anträge, welche nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, wenn 2/3 der Stimmen aller Mitglieder die Abstimmung befürworten.

Die GV ist offen für sämtliche Starsegler, welche einer schweiz. Starflotte angehören. Das Stimmrecht bleibt jedoch den Mitgliedern des Flottenausschusses vorbehalten.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen anwesend sind. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen; der Vorsitzende hat Stichentscheid. Geheime Abstimmung erfolgt, sofern der Vorsitzende oder 2 Stimmen dies verlangen. Zur Aenderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Ist eine Flotte verhindert, persönlich zu erscheinen, kann sie ihre Stimme einer anwesenden übertragen, indem sie dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung schriftlich mitteilt. Ein Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen.

Art. 6

Der Flottenausschuss tagt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Abstimmungen können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen, mit schriftlicher Zustimmung oder Ablehnung.

Der FA besteht aus je einem Vertreter jeder Flotte, und zwar Secretary, Captain oder schriftlich bevollmächtigtem Vertreter.

Anträge können von einzelnen Mitgliedern aus der Versammlung gestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen; der Vorsitzende hat Stichentscheid. Für die Stimmvertretung gelten die Bestimmungen von Art. 5.

Art. 7

Der Präsident und der Vicepräsident werden für vier Jahre, im gleichen Jahr wie der USY-Präsident gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident und Vicepräsident haben insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a Die Vertretung der Vereinigung bei der USY
- b Einberufung des Flottenausschusses
- c Vorsitz an der GV und im Flottenausschuss

IV Schlussbestimmungen

Art. 8

Eine vollständige Auflösung des Vereins kann nur von einer GV mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Ein vorhandenes Vermögen wird dem zuständigen Distrikt zur Verwendung für die Ziele der ISCYRA überwiesen.

Art. 9 Diese Statuten ersetzen die provisorischen
Statuten (Protokoll) vom 22. November 1958
und treten am 20. September 1963 in Kraft.

Rorschach, den 20.9.1963

Flotten: Zürich
Thuner-Bielersee
Rapperswil
Bodensee
Lago di Lugano
Luzern-Vierwaldstättersee
Hallwiler-Sempachersee
Zugersee
Interlaken